

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 21.03.2016)

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Zusatzbedingungen für Photographieleistungen der KASPER Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH (nachfolgend KASPER GmbH)	Seite 2
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fotografen (AGB/BFF) KASPER Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH	Seite 3
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Werbeflächen	Seite 5

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SOWIE ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PHOTOGRAPHELEISTUNGEN DER KASPER FOTOSTUDIO DIGITALDRUCK WERBETECHNIK GMBH (NACHFOLGEND KASPER GMBH)

1. GELTUNGSBEREICH

Verkäufe und Lieferungen und Leistungen der Kasper GmbH erfolgen an Unternehmer im Sinne § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach Maßgabe der folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Lieferbedingungen genannt), welche durch die Erteilung des Auftrages und die Entgegennahme der Lieferung anerkannt werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Kasper GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Auch wenn entgegenstehende und / oder abweichende Bedingungen beim Geschäftspartner vorhanden sind haben die Lieferbedingungen von der Kasper GmbH Vorrang.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Offerten, Angebote und Erklärungen der Kasper GmbH sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine insoweit bindende Erklärung schriftlich abgegeben wurde. Mit der Warenbestellung ist die verbindliche Erklärung des Bestellers verbunden, die bestellte Ware auch zu erwerben und abzunehmen. Ein Vertrag kommt jedoch erst mit Annahme der Bestellung durch die Kasper GmbH zustande.

Die Annahme der Bestellung kann durch ausdrückliche schriftliche Erklärung oder durch Lieferung erfolgen.

Angaben zum Bestellungsgegenstand in einem Katalog, auf einer Website oder in sonstigen Unterlagen dienen lediglich der Bestimmung der Ware und sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen insbesondere keine Beschaffungsangaben dar, soweit nicht ausdrücklich schriftlich diese als verbindlich erklärt wurden. Eine besondere Beschaffenheit sowie die Eignung zu einem besonderen Verwendungszweck sind nicht zugesichert.

Garantien/Zusicherungen über Beschaffenheit, Verwendungszweck und Geeignetheit müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

3. LIEFERUNG / GEFahrTRAGUNG

Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Eine Woche nach Ablauf einer unverbindlichen Lieferfrist / eines Liefertermins kann vom Besteller eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt werden. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist tritt zu Lasten der Kasper GmbH Verzug ein.

Lieferungen erfolgen durch Transportunternehmen an die bei der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Wenn das Transportunternehmen bei einem ersten Zustellversuch die Waren nicht anliefern kann, wird eine Nachricht mit einem Terminvorschlag für eine erneute Zustellung hinterlassen, der vom Besteller schriftlich zu bestätigen ist. Ansonsten erfolgt kein weiterer Zustellversuch. Schlägt ein zweiter Zustellversuch fehl, so besteht seitens des Bestellers die Verpflichtung selbst eine Terminsabstimmung mit dem Transportunternehmen durchzuführen.

Mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Besteller über, es sei denn, es wird durch die Kasper GmbH ausdrücklich die Lieferung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko erklärt.

4. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Zusammen mit der Warenlieferung erfolgt die Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist bei Übergabe und nach Leistungserbringung zahlungsfällig. Bis zur vollständigen Zahlung verbleibt der Liefergegenstand im Eigentum der KASPER GmbH.

Verzug beim Besteller mit dem Rechnungsbetrag tritt automatisch 14 Tage nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein. Ein evtl. früherer Verzugsseintritt nach gesetzlichen Vorschriften sowie besonderen Vereinbarungen bleibt unberührt. Für jede Mahnung nach Verzug kann eine Mahnkostenpauschale von EUR 10,00 verlangt werden. Verzugszins ist in gesetzlicher Höhe geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Verstößt der Besteller gegen vertragliche Verpflichtungen oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, kann KASPER GmbH vom Vertrag zurücktreten, oder Vorleistung durch Zahlung des Rechnungsbetrages verlangen. Es erlischt damit automatisch auch das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware. Diese ist dann auf Aufforderung an KASPER GmbH herauszugeben.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten oder anerkannt ist.

5. VORAUSKASSE / ABSCHLAGZAHLUNG

Bei Auslandsgeschäften kann KASPER GmbH in Höhe des Bestellwertes Vorauskasse gegen Rechnungsstellung verlangen und die Leistung und Lieferung von der Zahlung abhängig machen.

Nach vertragsgemäßer Teilleistung ist KASPER GmbH berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe es anteiligen Vertragswertes gegen gesonderte Abschlagsrechnung mit einer Aufstellung über die erbrachten Leistungen zu beanspruchen.

6. MÄNGELANSPRÜCHE / UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Zur Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Besteller hat dieser die Ware nach Annahme unverzüglich zu prüfen und Mängel an KASPER GmbH sofort schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Ware als mangelfrei abgenommen.

Soweit eine Lieferung/Leistung mangelhaft ist, kann KASPER GmbH nach eigener Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware vornehmen.

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsvorschriften.

7. HAFTUNG

Eine Haftung der Kasper GmbH besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Unvorhergesehene, unvermeidbare Kosten und außerhalb des Einflussbereichs der Kasper GmbH liegende und nicht zu vertretende Ereignisse entbinden die Kasper GmbH für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

Ist eine Bestimmung des Kaufvertrages und / oder Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen wird der Sitz der KASPER GmbH als Erfüllungsort vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der KASPER GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fotograf ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Produktionsaufträge

2.1 Kostenvorschläge des Fotografen sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Fotograf nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent zu erwarten ist.

2.2 Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Fotograf die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

2.3 Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers eingehen.

2.4 Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung (3.4) nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmearbeiten vorgelegten Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Fotografen zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

3 Produktionshonorar und Nebenkosten

3.1 Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.2 Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotografen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für Filmmaterial, digitale Bildbearbeitung, Fotomodelle, Reisen).

3.3 Das Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der Fotograf Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.4 Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

4 Anforderung von Archivbildern

4.1 Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Fotografen anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl für die Dauer eines Monats ab Datum des Lieferscheins zur Verfügung gestellt. Kommt innerhalb der Auswahlfrist kein Lizenzvertrag zustande, sind analoge Bilder und vom Fotografen zur Verfügung gestellte Bilddatenträger bis zum Ablauf der Frist zurückzugeben sowie sämtliche Bilddaten, die der Auftraggeber auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, zu löschen.

4.2 Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Fotografen.

4.3 Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar. Werden Diarahmen oder Folien geöffnet, ist der Fotograf vorbehaltlich eines weitergehenden Zahlungsanspruchs zur Berechnung eines Layouthonorars berechtigt, auch wenn es zu einer Nutzung der Bilder nicht gekommen ist.

4.4 Für die Zusammenstellung der Bildauswahl kann der Fotograf eine Bearbeitungsgebühr berechnen, die sich nach Art und Umfang des entstandenen Aufwandes bemisst und mindestens 30 € beträgt. Versandkosten (Verpackung, Porto) einschließlich der Kosten für besondere Versandarten (Taxi, Luftfracht, Eilboten) hat der Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

4.5 Wird die in 4.1 geregelte oder die im Lizenzvertrag vereinbarte Rückgabefrist für analoges Bildmaterial überschritten, ist bis zum Eingang der Bilder beim Fotografen neben den sonstigen Kosten und Honoraren eine Blockierungsgebühr zu zahlen. Die Blockierungsgebühr beträgt 1,50 € pro Tag und Bild, wobei für das einzelne Bild ungeachtet der jeweiligen Blockierungsdauer höchstens der Betrag gefordert werden kann, der in 7.5 (Satz 2) der Geschäftsbedingungen als Schadenspauschale für den Verlust des Bildes vorgesehen ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Fotografen durch die verspätete Rückgabe der Bilder kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Blockierungsgebühr.

5 Nutzungsrechte

5.1 Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.

5.2 Die Einräumung und Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.3 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.

5.4 Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen.

6 Digitale Bildverarbeitung

6.1 Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

6.2 Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.

6.3 Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

7 Haftung und Schadensersatz

7.1 Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Fotograf auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Insbesondere haftet er nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.

7.3 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.4 Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.5 Gehen analoge Bilder im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden solche Bilder in einem Zustand zurückgegeben, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Der Fotograf ist in diesem Fall berechtigt, mindestens Schadensersatz in Höhe von 1.000 € für jedes Original und von 200 € für jedes Duplikat zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden

überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die geforderte Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs bleibt dem Fotografen vorbehalten.

7.6 Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch 500 € pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

7.7 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen (5.4) oder wird der Name des Fotografen mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft (6.3), hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 200 € pro Bild und Einzelfall. Dem Fotografen bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

8 Mehrwertsteuer, Künstlersozialabgabe

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei dem Fotografen eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

9 Statut und Gerichtsstand

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen vorliegt, wird der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten (Auftragnehmer und Auftraggeber) aus Geschäften jeder Art der Geschäftssitz der KASPER Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH vereinbart.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen nicht bekannt ist.

Unbenommen hiervon bleibt das Recht von KASPER Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH, Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu führen.

9.3 Soweit bei Vertragsschluss nichts Anderes vereinbart wurde, wird als Erfüllungsort der Geschäftssitz der KASPER Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH vereinbart.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON WERBEFLÄCHEN

Für die Vermietung von Werbeflächen durch Kasper Fotostudio Digitaldruck Werbetechnik GmbH, Rielasingen (im folgenden Kasper GmbH) am Werbeturm, an den Leuchtvitrinen, am Werbtor, an der Smartturm-Vitrine, auf Fahrzeugen und sonstigen Werbemedien gelten folgende Bedingungen:

1.

Der Mietvertrag über Werbeflächen kommt durch schriftliche Bestätigung durch die Kasper GmbH hinsichtlich Art und Weise, Umfang, Mietpreis und zeitliche Dauer zustande. Abweichungen und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Kasper GmbH. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses als auch für eventuell diesen Bedingungen widersprechende AGB des Mieters.

2.

Der Mieter ist berechtigt im vereinbarten Umfang die im Vertrag bezeichneten Flächen für Werbung gegen Zahlung einer Miete zu nutzen. Der Mieter ist hinsichtlich der Mietzahlung zur Vorleistung verpflichtet. Die Miete umfasst nicht die Erstellung und Montage/Demontage der Werbung.

3.

Die Herstellung, Montage und Demontage der Werbung und der Werbemittel erfolgt ausschließlich durch Kasper GmbH. Hierzu beauftragt der Mieter die Kasper GmbH gesondert. Die Miete beinhaltet die dabei entstehenden Kosten in keinem Fall.

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Werbemaßnahme die für deren Herstellung notwendigen Vorgaben zu erfüllen.

4.

Wegen des Verschleißes durch Wechsel, Witterung etc. ist die Wiederverwendbarkeit bei mehrmaligem Einsatz der Werbemittel auf einen fünfmaligen Wechsel begrenzt.

5.

Wenn der Inhalt oder die Darstellung der Werbemaßnahme gegen geltendes Recht verstößt, sittenwidrig ist oder Bestimmungen einer Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung widerspricht und der Mieter trotz Aufforderung zu einer konformen Änderung nicht bereit ist, kann die Kasper GmbH vom Mietvertrag zurücktreten. Die Kasper GmbH kann dann 25% der Miete als pauschalierten Schadenersatz verlangen, wenn die Werbefläche ganz oder teilweise nicht belegt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Dem Mieter ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

6.

Entstehen durch Umstände, die der Mieter zu vertreten hat Mehrkosten, sind diese vom Mieter zu tragen. Stehen die Werbeflächen aufgrund von Umständen, die die Kasper GmbH nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vereinbartem Umfang zur Verfügung, sind Ersatzansprüche gegen die Kasper GmbH ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht zur Mietzahlung verpflichtet, wenn auch er die Umstände nicht zu vertreten hat.

7.

Die Miete ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes zur Zahlung fällig. Alle Zahlungsansprüche sind Nettobeträge und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu leisten.

8.

Die Kündigung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere für die Kasper GmbH die nicht fristgerechte Zahlung der Miete. Nach Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kasper GmbH einen pauschalierten Schadenersatz von 25% der Bruttomiete verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Mieter ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

9.

Nachrangig gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kasper GmbH.

Die Kasper GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Insbesondere ist die Kasper GmbH nicht für durch Werbemaßnahmen verursachte Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Im Innenverhältnis stellt der Mieter die Kasper GmbH von einer eventuellen Inanspruchnahme frei.

10.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis ist der Sitz der Kasper GmbH.